

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textildachleuten

Band: 81 (1974)

Heft: [6]

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkswirtschaft

Statistik der Betriebsschliessungen

Neue Angaben des Biga

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat eine Uebersicht über die Stilllegung industrieller Betriebe in den Jahren 1970—1973 veröffentlicht. Darin wird bestätigt, dass die Zahl der Betriebsschliessungen sich im Jahre 1973 auf insgesamt 161 belief und damit niedriger war als in den drei vorangegangenen Jahren. Das Ergebnis von 1972 wurde um rund einen Viertel unterschritten.

Diese bereits früher bekanntgewordenen Zahlen sind nun vom Biga durch detaillierte Angaben, die zusätzliche interessante Aufschlüsse vermitteln, ergänzt worden. So geben die jetzt publizierten Zusatzangaben auf die oft gestellte Frage nach der Zahl der von den Betriebsschliessungen erfassten Arbeitnehmer Auskunft. Von den 161 industriellen Betrieben, die im Jahre 1973 stillgelegt wurden, hatten deren 18 im Zeitpunkt der Schliessung bereits keine Personen mehr beschäftigt. Die anderen 143 Betriebe, die ihre Tätigkeit ebenfalls einstellten, zählten insgesamt 2052 Beschäftigte. In der eigentlichen Industrie waren es 1992 Arbeitnehmer, die von Betriebseinstellungen betroffen wurden. Gemessen am Gesamtbestand des Industriepersonals, machten sie nur rund ein Viertelprozent aus, und auch im Durchschnitt der letzten vier Jahre entsprach die Zahl der Personen, die wegen Betriebsschliessungen ihren Arbeitsplatz wechseln mussten, lediglich einem Drittelprozent aller in Industriebetrieben beschäftigten Personen. Dass dieser Strukturwandel ohne beschäftigungspolitische Friktionen ablief, beweist die Tatsache, dass unsere Wirtschaft seit Jahren praktisch keine Arbeitslosen zählt. Mit einer «Arbeitslosenziffer» von 0,03 % der Erwerbstätigen hielt die Schweiz im vergangenen Jahr den absoluten Tiefenrekord aller Staaten.

Die neuesten statistischen Angaben lassen auch erkennen, dass die Betriebsschliessungen in der grossen Mehrzahl kleine und kleinste Betriebe betreffen. In der Periode 1970—1973 traf es auf einen stillgelegten industriellen Betrieb durchschnittlich 21 Beschäftigte, wobei die Durchschnittszahl in den einzelnen Jahren zwischen 14 Personen (1973) und 27 Personen (1972) variierte. Dennoch kann nicht im entferntesten von einem Massensterben der Kleinbetriebe die Rede sein; diesen kommt in unserer Industrie im Gegenteil nach wie vor eine dominierende Stellung zu. Denn 68,5 % aller Industriebetriebe sind solche mit weniger als 50 Beschäftigten. Zudem belegt dies Statistik eindeutig, dass über die Jahre hinweg die Zahl der Neuzugänge von Betrieben grösser war als jene der Abgänge durch Betriebseinstellungen. Im gesamten betrachtet, hat die Entwicklung nichts Dramatisches an sich; sie folgt vielmehr einem natürlichen Gesetz, indem die Umstrukturierungen sich in der Richtung auf einen höheren Produktivitätsgrad bewegen, dadurch nämlich, dass in zunehmendem Masse Arbeitskräfte von Bereichen mit niedrigerem in solche mit höherem realem Bruttoinlandprodukt je Beschäftigten wechseln.

K. W.

Verfassungsrechtliche Richtlinien der Mitbestimmung

Mitsprache oder Mitbestimmung sind in differenzierten Ausgestaltungen feststellbare Fakten der schweizerischen Wirtschaftsorganisation. Die Mitwirkung in dieser oder jener Form ist vorbereiteter, als es von eifrigen Gesellschaftskritikern dargestellt wird. Sie weitet sich heute ohne gesetzliche Vorschriften aus, mit der Folge, dass die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben sehr unterschiedlich sind. Deshalb reifte der Gedanke heran, gesetzliche Richtlinien aufzustellen. Zuvor bedarf es aber einer neuen Verfassungsgrundlage.

Die gewerkschaftliche Initiative hat das Vorhaben einer staatlichen Gesetzgebung gefördert. Aber der Initiativtext entbehrt der Präzision, die einer Befugnis zum Eingriff in private Verhältnisse eigen sein muss. Als Generalklausel liesse sie bis zur Sozialisierung der Unternehmen aller erdenklichen Regelungen zu. Wohl haben die Initianten Modell der von ihnen gemeinten Mitbestimmung entworfen, aber sie stehen unverbindlich ausserhalb des Initiativtextes und bezwecken notabene einschneidende gesellschaftliche Veränderungen.

Die Gewerkschaften wünschen die gesetzliche Vorschrift, wonach in mittleren und grösseren Unternehmungen die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder von der Belegschaft gewählt werden; wäre dies einmal erreicht, so würde bestimmt nach ausländischem Muster in nicht allzu ferner Zeit die überparitätische Vertretung anbegehrt. Eingestanden oder uneingestanden hoffen die Gewerkschaftsleitungen, mit Hilfe ihrer Initiative innerhalb der Geschäftsleitungen gewerkschaftliche Positionen errichten zu können. Das aber hat mit wirklicher Mitwirkung der einzelnen Arbeitnehmer nichts zu tun.

Der Bundesrat hat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt. Er nennt die Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung nicht ausdrücklich, verunmöglicht indes die öffentliche Verwaltung betreffende Vorschriften nicht. Gleiches gilt für die durch die Gewerkschaften ausgeübte Mitbestimmung, die sogenannten Fremdbestimmung in Betrieb und Unternehmung. Der Vorschlag des Bundesrates fügt der Generalkompetenz hinzu, die Mitbestimmung solle «angemessen» sein und die «Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung» wahren. Aber was diese Anforderungen besagen sollen, ist eine fast alles zulassende Auslegungsfrage. Für sich allein genommen taugen sie nicht zu einer verfassungsrechtlichen Abgrenzung.

Der Nationalrat hatte über mehrere Anträge abzustimmen. Ueberraschend — nur knapp — behielt im Widerstreit der verschiedenen Formulierungen der Gegenvorschlag des Bundesrates die Oberhand. Eine beachtliche Minderheit stimmte für Verzicht auf jeglichen Gegenvorschlag.

Die Kommission des Ständerates lehnt wie der Nationalrat die Initiative ab. Mit sieben zu sechs Stimmen entschied sie sich für folgende Bundesbefugnis:

Impressions de mode

- «1. Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.
2. Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte gemäss Absatz 1 steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.»

Die Minderheit hätte vorgezogen «Rechtsgrundsätze über eine angemessene Mitbestimmung und deren ausschliessliche Ausübung durch die Betriebsangehörigen», mit dem Nachsatz: «Ausgeschlossen ist die paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich». Der Unterschied zwischen Mehrheits- und Minderheitsfassung ist grundsätzlicher Natur. Die Mehrheit befürwortet die Mitbestimmung im betrieblichen Bereich, während die Minderheit die Mitbestimmungsvorschriften auch im unternehmerischen Bereich (lies: Verwaltungsrat) gestattet. Lediglich soll die Vertretung im Verwaltungsrat nicht auf Paritätsstand gebracht werden dürfen. Aber der entscheidende Schritt im Sinne der Initiative wäre gemacht. Der Ständerat behandelt die Initiative und die Gegenanschläge in der Juni-Session.

Die Initianten haben besonders den Mehrheitsvorschlag der Ständerats-Kommission heftig angegriffen, obwohl er höchst wahrscheinlich mit den Auffassungen vieler Betriebspraktiker unter den Arbeitnehmern übereinstimmt. Jedenfalls ist er viel wirklichkeitsnäher als alle jene Vorschläge, denen wie der Mitbestimmungs-Initiative gesellschaftspolitische Visionen zugrunde liegen.

Kein Vorbild

In der Bundesrepublik Deutschland existieren in der Metall- und Montanindustrie auf der Stufe der Geschäftsführung gesetzliche Mitspracherechte der Arbeitnehmer. In den grossen Unternehmen wählt die Belegschaft einen der Direktoren und bezeichnet gewerkschaftliche Vertreter in den Aufsichtsräten. Dies alles vermochte wilde Streiks nicht zu verhindern, während die schweizerische Art der Mitsprache den Arbeitsfrieden gewahrt hat. Der bekannte deutsche Gewerkschaftswissenschaftler Goetz Briefs schrieb seinerzeit zur Auseinandersetzung um die Mitbestimmung in Deutschland: «Man hat den Eindruck, dass es sich eher um Macht, den Einfluss und das Prestige der den Arbeiter repräsentierenden Institutionen handelt als um die Freiheit und Würde des einzelnen Menschen.»

Kindermode?

Eine Kindermode gibt es längst nicht mehr! Der Begriff spukt lediglich noch in Werbetexten und in Mutter-Träumen durch die Landschaft. Kinder tragen, was ihnen Spass und Freude macht, und Kinder lieben Bequemes und klarleuchtende Farben. Das müssen nicht immer die klassischen Coloris Blau, Rot und Weiss sein! Hosen sind auch bei den Mädchen noch immer beliebt, Buben tragen sie — kurz oder lang — ohnehin. Wenn's allerdings dann wärmer wird, ziehen die kleinen Evastöchter Röcklein an — und das dürfen auch einmal leicht romantische Modelle sein. Ein Trost für alle Mütter: Bubenhemden, Pullis, Blusen, Jupes wie Hosen gibt es heute ja aus modernen wash-and-wear-Materialien und solche Gewebe und Jerseys sind nicht nur formbeständig, sondern auch über Nacht trocken und können von der Jungmannschaft am nächsten Morgen saubergewaschen wieder übergestreift werden.

Tersuisse-Kinderkleider in Weiss und Blau aus ► pflegeleichtem wash-and-wear-Jersey. Verspielt und hübsch sind am Knabenanzug wie auch am Mädchenkleid die roten Bordüren, auf denen sich als bestickte Verzierung «Socken im Laufschrift» mit blau/grünem und grün/weissem Ringelmuster tummeln. Modell: Shoppy, Bloch & Co., Zürich; Foto: Michael Lieb, Zürich.

Ein Kleinkind-Modell wie man es sich hübscher ►► kaum vorstellen kann! Das rote Tersuisse-Puffärmelkleidchen aus Jersey wirkt nicht nur durch die verspielten Volants und das kleine, aufgesetzte Täschchen so reizend — ebenso ansprechend-kindlich ist auch das blau/rot/gelbe Dessin auf den Weissfond-Einsätzen. Modell: Shoppy, Bloch & Co., Zürich; Foto: Michael Lieb, Zürich.

Dottergelb ist bei den Mädchen — als Unifarbe wie ► auch in Kombination mit Dessins — zu einer der Lieblingsfarben aufgerückt. Hier drei Tersuisse-Modelle aus Jersey, jedes für sich in Stil und Dessinierung besonders apart: links ein durchgehend gemustertes, sommerliches Trägerkleidchen in Weiss/Gelb/Orange/Braun; vorn ein Puffärmelkleidchen mit angezügelter Taille und dottergelbem Jupe-Teil; rechts ein Modell mit Achseleinsätzen und tiefangesehtem Gürtelband. Modell Shoppy, Bloch & Co., Zürich; Foto: Michael Lieb, Zürich.

Puffärmel und Streiffendessins machen kleine Mäd- ►► chen chic! Links ein weisses Tersuisse-Jersey-Modell mit Kragen und mit weiss/blau/gelbem Streifen-Einsatz an der Vorderpartie; das Modell rechts hat einen passepoilierten Halsabschluss und sein Oberteil mit elastisch angezügelter Taille ist blau/weiss/grün gestreift. Beide Modelle haben eine verlängerte Taillepartie. Modell: Shoppy, Bloch & Co., Zürich; Foto: Michael Lieb, Zürich.